



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**Per Mail**

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-  
departement EJPD  
3003 Bern

(sibyll.walter@bj.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2362  
Unser Zeichen: so

Sarnen, 26. Januar 2016

**Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen:  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes gewaltbetroffener Personen (Änderung des Zivilgesetzbuchs [ZGB] und der Zivilprozessordnung [ZPO]) sowie des strafrechtlichen Schutzes vor Gewalt in Paarbeziehungen (Strafgesetzbuch [StGB] und Militärstrafgesetz [MStG]) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

**Allgemein**

Wir erachten es als wichtiges Anliegen, den Schutz von gewaltbetroffenen Personen zu verbessern. Insbesondere unterstützen wir die vorgesehene Neuregelung, wonach der Entscheid über den Fortgang eines Verfahrens nicht mehr alleine in der Verantwortung des Opfers steht, sondern die Gesamtsituation mit berücksichtigt wird. Heute werden viele Strafverfahren im Bereich häusliche Gewalt sofort wieder sistiert und später eingestellt, ohne dass aber einer Lösung für die betroffene Person näher gekommen werden kann. Die Neuregelung kann wesentlich zu verbessertem Opferschutz beitragen.

**Mitteilung von Gewaltschutzentscheiden**

Wir begrüssen den vorgesehenen verbesserten Informationsaustausch, wonach künftig das Gericht seinen Entscheid den Strafverfolgungsbehörden, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie der kantonalen Kriseninterventionsstelle mitteilt. Hierbei erscheint uns wichtig, dass neu auch die KESB über die gerichtlich angeordneten Schutzmassnahmen zum Schutz (mit)betroffener Kinder informiert wird. Die KESB ist darauf angewiesen, Annäherungs-, Orts- oder Kontaktverbote bei einem Entscheid betreffend Besuchsregelung berücksichtigen zu können bzw. das Besuchsrecht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände neu zu regeln.

### **Kantonale Kriseninterventionsstelle und Weiterbildung der mit dem Gewaltschutz betrauten Personen**

Die Vorlage sieht vor, dass die Kantone über die Schaffung von Kriseninterventionsstellen für Opfer von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen hinaus für die nötige Weiterbildung der Personen, die bei der Kriseninterventionsstelle sowie bei den Gerichten mit dem Schutz gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen betraut sind, sorgen. Im Kanton Obwalden ist heute die Kantonspolizei die Interventionsbehörde und zuständig für die sofortigen Ausweisungen gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB. Gemäss dem neuen Gesetzesentwurf gehen ihre Pflichten jedoch weiter. Es ist von einer eigentlichen Kriseninterventionsstelle die Rede, welche Information zu sammeln und entsprechend ausgebildet zu sein hat. Dies kann für den Kanton zu Mehraufwand führen. Die Schaffung einer Kriseninterventionsstelle soll mit einer Kann-Formulierung, nicht aber als Verpflichtung aufgenommen werden.

### **Kantonale Umsetzung von Electronic Monitoring**

Die Vorlage legt die Voraussetzungen fest, unter denen das Gericht zur Durchsetzung eines zivilrechtlichen Annäherungs-, Orts- oder Kontaktverbots die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung (Electronic Monitoring, EM) anordnen kann. Die Umsetzung der Anordnung eines elektronischen Armbands oder einer Fussfessel erfolgt durch die Kantone. Sie haben eine Stelle zu bezeichnen und das Vollzugsverfahren zu regeln. Eine funktionierende GPS-Alarmzentrale, die alle Meldungen während sieben Tagen rund um die Uhr verarbeiten kann, erfordert Mitarbeitende, die Schicht arbeiten.

Der Kanton Obwalden verfügt nicht über die erforderlichen Ressourcen und Einrichtungen, um rund um die Uhr zu reagieren und bei einem allfälligen Alarm aufgrund einer Echtzeitüberwachung rechtzeitig einzuschreiten. Der Kanton Obwalden wird daher mit GPS *passiv* arbeiten müssen. Das bedeutet, dass der Aufenthalt des Betroffenen zwar rund um die Uhr überwacht und gespeichert wird, aber es erfolgt keine unmittelbare Intervention bei Verletzung des Verbots.

Dem Kanton Obwalden ist es nicht möglich, gravierende Fälle mit EM zu überwachen, so wie es das Gesetz vorsieht. EM kann im Kanton Obwalden nur dazu dienen, Übergriffe nachträglich zu ahnden, aber keine Übergriffe verhindern. Allein dies entspricht aber nicht dem unmittelbaren Schutzgedanken des Gesetzesentwurfs. Insoweit sind die im Entwurf vorgesehenen Massnahmen nicht geeignet, den Zweck der Gesetzgebung umzusetzen. Daher lehnen wir Art. 28c VE-ZGB in der vorliegenden Form ab.

### **Kantonale Vollzugsbehörde für Electronic Monitoring**

Gemäss der Vorlage müssen die Kantone eine zuständige Stelle für den Vollzug bestimmen. In diesem Bereich sind der Vorentwurf und der Bericht unseres Erachtens ergänzungsbedürftig. Wir erhoffen, dass insbesondere in der Botschaft die zwingend notwendige Gesamtbetrachtung durchgeführt und die aktuellen Entwicklungen im EM-Bereich aufgenommen sind. In diesem Sinne sollte sich die Botschaft auch zur konkreten Organisation der zuständigen Behörde äussern, namentlich dass unterschiedliche Anwendungsgebiete und Zielsetzungen in einer Behörde vereinbar sein müssen. Der einfache Hinweis, dass auf die Organisation des Straf- und Massnahmenvollzugs zurückzugreifen ist, ist weder sachgerecht noch zielführend und genügt daher nicht.

### **Kosten für Electronic Monitoring**

Die vorgesehene GPS-*aktive* Überwachung von Täter und Opfer ist voraussichtlich mit hohen Kosten verbunden. Gemäss dem Entwurf sollen die Kosten soweit zumutbar von der verletzenden Person oder sonst von der öffentlichen Hand getragen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die verletzende Person eher selten diese Kosten tragen wird. Mit Blick auf die fragliche Eignung von EM (fehlende Interventionstruppen rund um die Uhr) ist der Kostenaufwand unverhältnismässig hoch.

### **Gesetzgebung zu Electronic Monitoring**

Es ist eine kantonale Gesetzgebung zu schaffen, wohl aber nicht nur im Gewaltschutzbereich, sondern für alle EM-Anwendungsgebiete. Dies ist in der Botschaft zu klären. Wir empfehlen, dass der Vorentwurf das Verfahren genauer und somit gesamtschweizerisch einheitlich regelt (z. B. mit Ver-

weis auf das Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG], ZPO, Strafprozessordnung [StPO] oder andere, schon bestehende Rechtssysteme). Es wäre eine zu grosse Rechtszersplitterung, wenn für alle EM-Anwendungsbereiche noch zusätzlich je 26 unterschiedliche kantonale Verfahren geschaffen werden müssten.

#### **Vereinfachung und Kostenlosigkeit der Zivilverfahren**

Wir begrüssen es, dass im Entscheidverfahren bei Streitigkeiten wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB keine Gerichtskosten gesprochen werden. Damit entfällt die Vorschusspflicht für Gerichtskosten und es kommt nicht zur Abwälzung des Insolvenzrisikos auf die verletzte Person. So haben alle Opfer, auch diejenigen, die wirtschaftlich von ihrem Ehepartner abhängig sind, die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und falls nötig Schutz anzufordern. Für die Kantone werden gewisse Zusatzkosten in der Rechtspflege entstehen, welche wohl verhältnismässig moderat ausfallen werden.

#### **Umfassende Interessenabwägung bei Sistierung, Wiederaufnahme und Einstellung des Strafverfahrens**

Wir unterstützen die vorgesehene Neuregelung, wonach der Entscheid über eine Sistierung, Wiederaufnahme und Einstellung eines Verfahrens nicht mehr alleine dem Opfer, sondern den Behörden überlassen wird. Es kann eine Interessenabwägung vorgenommen werden, um die Gesamtsituation zu berücksichtigen. Mit der beispielhaften Aufzählung von Art. 55a Abs. 2 nStGB bleibt den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit offen, weitere Gründe in die Interessenabwägung einfließen zu lassen. Eine Gewichtung der Argumente wurde nicht vorgenommen, was der Einzelfallgerechtigkeit zuträglich ist. So können die Strafverfolgungsbehörden in einem grösseren Umfang sicherstellen, dass die betreffenden Gewaltdelikte verfolgt werden.

In Abs. 3 Bst. a nStGB werden Gründe genannt, die eine Sistierung unzulässig machen sollen. Diese erscheinen uns sinnvoll gewählt und zielführend, um einen besseren Schutz des Opfers sicherstellen zu können. Positiv zu werten ist, dass ein Sistierungsverfahren in Zukunft wieder aufgenommen werden soll, wenn sich die Situation geändert hat und das Interesse der Strafverfolgungsbehörden überwiegt. Im Gesetzestext sollte allerdings klar dargestellt werden, dass nicht eine Änderung der Verhältnisse vorliegen muss, sondern auch das Vorhandensein neuer, bisher unbekannter Tatsachen genügt. Das Wort „Situation“ in Art. 55a Abs. 4 Bst. b nStGB erscheint zu wenig klar.

Wird ein Verfahren eingestellt, muss die Behörde das Opfer vor der definitiven Einstellung nochmals anhören. Es bleibt unklar, wie sinnvoll die vorgeschlagene Regelung ist. Gemäss dem Bericht soll es genügen, wenn das Opfer mündlich oder schriftlich einvernommen wird. Eine schriftliche Einvernahme mittels Fragebogen erscheint fragwürdig, um den verstärkten Opferschutz tatsächlich zu gewährleisten. Wir würden es begrüssen, entweder eine zwingend mündliche Einvernahme vorzusehen oder auf dieses Kriterium zu verzichten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber